Festlegungsverfahren zur Gasbilanzierung – GABi Gas 2.0

12. Juni 2014, Bonn

Faire Wettbewerbsbedingungen für Gashandel und -vertrieb

- Ausgleichsenergiepreise
- Informationsbereitstellung & untertägige Verpflichtungen
- Regelenergieeinkauf & Neutralitätsmechanismus
- Verkürzte Nominierungsfristen, MMMA
- Inkrafttreten

Ausgleichsenergiepreise: Stärkere Orientierung an den Gesamtkosten

Anforderungen an neues Ausgleichsenergiepreissystem:

- Vorgaben des Netzkodex Gasbilanzierung berücksichtigen
- Anreize für ausgeglichene Bilanzkreise setzen
- BKV nicht mit extremen Preisrisiken belasten
- Überschüsse auf den Umlagekonten möglichst vermeiden

> Artikel 19 Ziffer 3 NC BAL: Das tägliche Ausgleichsenergieentgelt ist kostenorientiert zu bestimmen.

Ausgleichsenergiepreise: kosteneffiziente Regelenergiebeschaffung ist Voraussetzung

Preissetzende Grenzpreise › würden BKV mit extremen Preisrisiken belasten

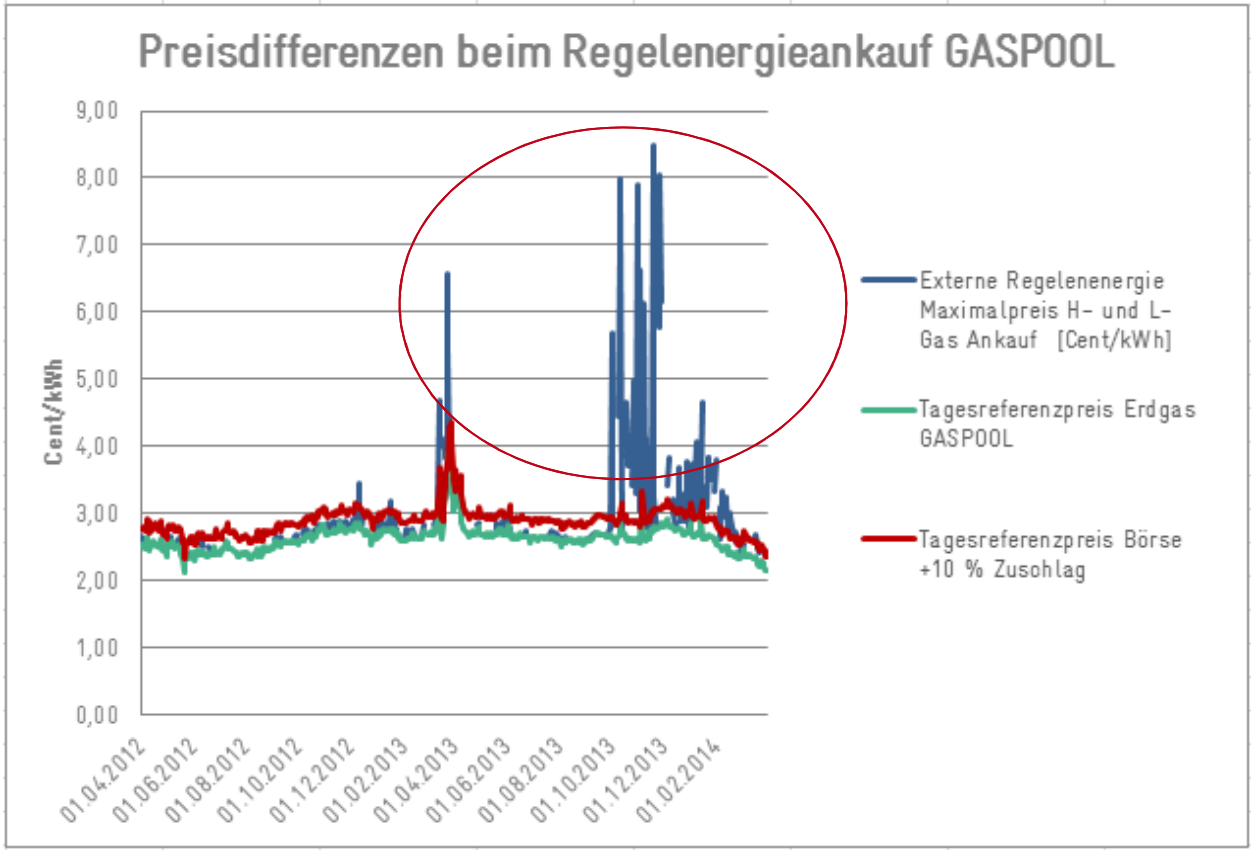

Ausgleichsenergiepreise: Einbezug der Grenzpreise verteuern Ausgleichsenergie extrem

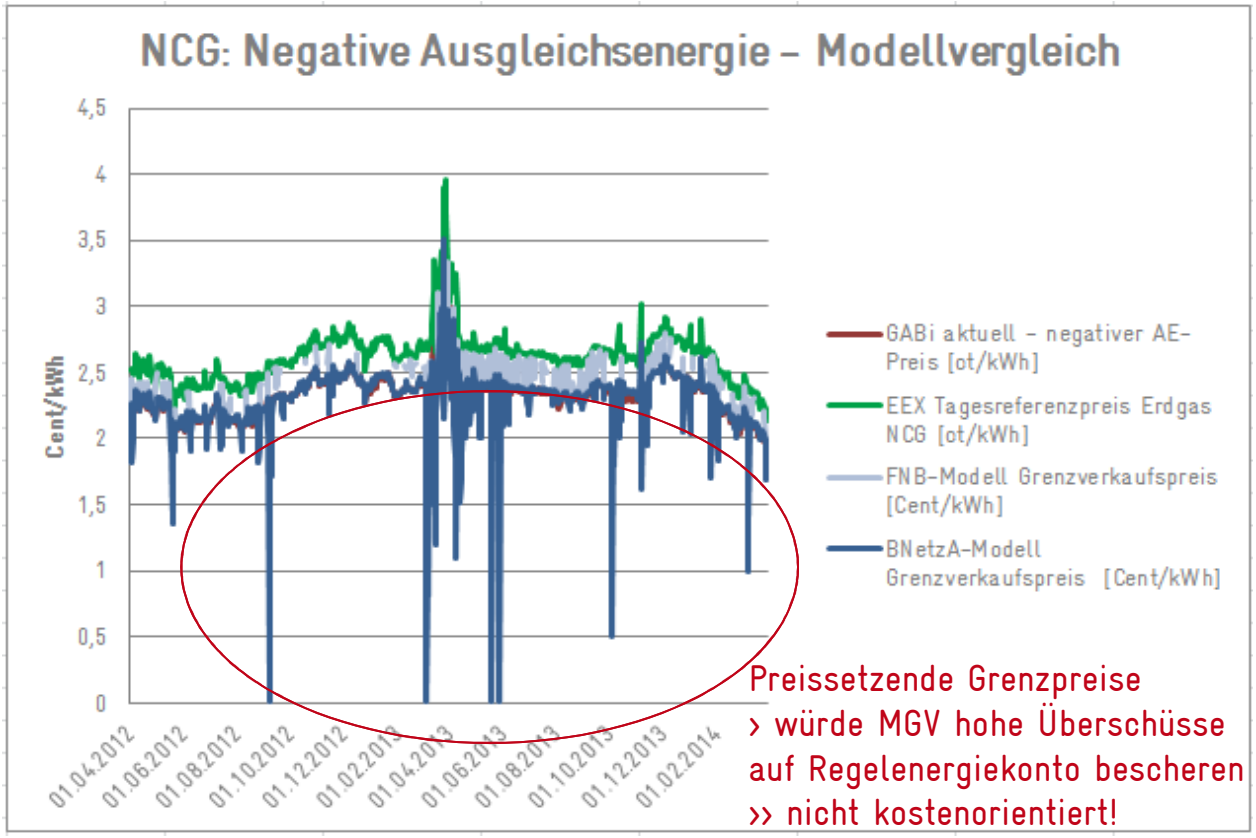

Ausgleichsenergiepreise: bne-Vorschlag

Preisformel mit Ersatzregel für den Fall, dass kein Grenzverkaufs- oder Grenzeinkaufspreis ermittelt werden kann:

Positiver Ausgleichsenergiepreis in Euro/MWh = Grenzeinkaufspreis:

Wenn Regelenergieeinkauf MGV = 0,
dann Tagesreferenzpreis VHP,
sonst Min { höchster Regelenergieeinkaufspreis MGV (global, qualitätsspezifisch), Tagesreferenzpreis VHP * 1,1}

Negativer Ausgleichsenergiepreis in Euro/MWh = Grenzverkaufspreis:

Wenn Regelenergieverkauf MGV = 0,
dann Tagesreferenzpreis VHP,
sonst Max { niedrigster Regelenergieverkaufspreis MGV (global, qualitätsspezifisch), Tagesreferenzpreis VHP * 0,9}

Untertägige Verpflichtungen nur bei unverzüglicher Datenbereitstellung durch ANB

- Untertägliche Mengenmeldungen „unverzüglich“ gemäß § 26 Abs. 1 GasNZV:

  „Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben sich gegenseitig sowie den Transportkunden und den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Abrechnung von Bilanzungleichgewichten erforderlich sind.“

- Weder 4 noch 6 Stunden Zeitverzug bei der Bereitstellung der untertäglichen RLM-Daten sind für einen zeitnahen Ausgleich der Bilanzkreise geeignet.

- bne: die untertäglichen Daten sind den BKV spätestens 2 Stunden nach dem Ende des Ablesezeitraums zu übermitteln.

Weiterer Änderungsbedarf

- Neutralitätsmechanismus: Auszahlung der Überschüsse aber keine rückwirkende Erstattung der Regelenergieumlage
- Verkürzte Nominierungsfrist: auch für MÜP, GÜP & Speicher, wo es technisch möglich ist
- MMMA: Abrechnung der Differenzmengen bei RLM- und SLP-Ausspeisepunkten mit Tagesreferenzpreis
- Inkrafttreten aller Änderungen zum 1. Oktober 2015
- Vertragsanpassung: Standardangebotsverfahren statt KoV

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anne Köhler
Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V.
Hackescher Markt 4
D-10178 Berlin

Telefon +49 30 400548-14
Telefax +49 30 400548-10
anne.koehler@bne-online.de
www.bne-online.de